

ZH_OBERGERICHT RT240193 vom 7. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240193

FR: ZH_OBERGERICHT RT240193 du 7 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240193 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 9

Dezember 2024) fristgerecht (Urk. 11/1 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 13 S. 1): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 08. November 2024 sei aufzuheben. 2. Es sollen allen Unterlagen der Vorinstanz und der Gesuchstellerin beigezogen werden 3. Fristverlängerung um die Nachweise einzureichen. 4. Es soll aufschiebende Wirkung erteilt werden. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Gunsten der Gesuchsgegnerin." 1.3. Die Gesuche um Fristerstreckung und aufschiebende Wirkung wurden mit Verfügungen vom 11. und 12. Dezember 2024 abgewiesen (Urk. 15-16). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren auf die rechtskräftige Bussenverfügung vom 13. Juni 2023 und die rechtskräftige Veranlagungsverfügung vom 12. September 2023, welche definitive Rechtsöffnungstitel darstellten (Urk. 14 S. 5). Die Gesuchsgegnerin habe geltend gemacht, dass die Veranlagungsverfügung vom 12. September 2023 storniert worden sei. Dies könne sie aber nicht durch Urkunden beweisen, weshalb ihr der Nachweis der Stornierung misslinge. Weiter mache die Gesuchsgegnerin geltend, dass sie weder die Veranlagungsverfügung noch die Bussenverfügung er-

- 3 - halten habe. Sie sei erst mit Erhalt der Betreibung auf die Lohnbeiträge der Gesuchstellerin aufmerksam geworden. Gemäss Gesuchsgegnerin müsse im Allgemeinen mit fehlerhaften Zustellungen durch die Post gerechnet werden (Urk. 14 S. 6). Die Vorinstanz erwog hierzu, die Gesuchstellerin verkenne, dass der Nachweis einer postalischen Zustellung auch aufgrund weiterer Indizien erfolgen oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden könne. Die Gesuchstellerin habe im Rechtsöffnungsbegehren behauptet, dass die Gesuchsgegnerin mehrfach zur Einreichung der Lohndeklaration aufgefordert worden sei. Zudem sei den Beilagen zu entnehmen, dass neben der Veranlagungs- und der Bussenverfügung zwei Mahnungen versendet worden seien (Urk. 14 S. 7). Die Gesuchsgegnerin habe nur den Erhalt der Veranlagungs- und Bussenverfügung bestritten. Bezüglich der Zustellung der anderen oben erwähnten Schreiben habe sich die Gesuchstellerin (recte die Gesuchsgegnerin) nicht geäussert. Es scheine höchst unwahrscheinlich, dass bei jeder einzelnen der oben erwähnten Verfügungen respektive Mahnungen ein Zustellungsfehler seitens der Post vorliege, sodass keine einzige Sendung habe erfolgreich zugestellt werden können. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Gesuchstellerin (recte die Gesuchsgegnerin) mindestens von einer Sendung und dadurch von dem laufenden Lohndeklarationsverfahren Kenntnis gehabt habe. Damit habe sie mit einer Verfügung rechnen müssen und es sei ihr nach Treu und Glauben zuzumuten

gewesen, sich zur Wehr zu setzen, statt das Einleiten des Betreibungsverfahrens abzuwarten. Nach Abwägung der gesamten Umstände, insbesondere unter Würdigung des Verhaltens der Gesuchsgegnerin, lägen dem Gericht genügend starke Indizien vor, die Gesuchstellerin vom strengen Nachweis der Eröffnung der Veranlagungsverfügung vom 12. September 2023 und der Bussenverfügung vom 13. Juni 2023 zu entbinden, womit von einer rechtsge- nüglichen Eröffnung derselben auszugehen sei (Urk. 14 S. 7 f.). 3. Die Gesuchsgegnerin rügt, viele ihrer Unterlagen befänden sich bei der Staatsanwaltschaft Winterthur. Ein Aktionär habe betrügerisch gegen sie gehan- delt, was zu mehreren Strafanzeigen geführt habe. Fakt sei, dass sie seit ihrer Gründung noch nie Personal beschäftigt habe, was auch der Gesuchstellerin tele- fonisch mitgeteilt worden sei. Daraufhin habe letztere die Verfügung über Fr. 6'454.80, welche sie tatsächlich nicht erhalten habe, storniert. Der Nachweis der

- 4 - Stornierung könne nachgesendet werden oder auch bei der Gesuchstellerin einge- holt werden. Hierfür Zinsen zu verlangen, sei grotesk. Sie habe auch die Bussen- verfügung nicht erhalten. Das Urteil der Vorinstanz beruhe auf Indizien statt auf Tatsachen. Fakt sei, dass die Postzustellung in B._____ bekanntlich nicht optimal sei und Postsendungen oftmals nicht oder falsch zugestellt würden. Um eine solche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, habe die Gesuchstellerin die Möglichkeit, Verfü- gungen und Bussen per Einschreiben zu senden, was sie auch tun solle (Urk. 13 S. 2). 4.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde darge- legt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Ver- fahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechts- lage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. 4.2. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue An- träge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren dient nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen der Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann deshalb im Be- schwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden (Freibur- ghaus/Afheltdt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 326 N. 3 f.). 5. Die Vorinstanz hat sich zur Frage der Zustellung der Sendungen der Ge- suchstellerin geäußert und zutreffend erwogen, dass der Nachweis der erfolgrei- chen Zustellung auch durch Indizien erbracht werden könne. Mit der Vorinstanz ist

- 5 - anzumerken, dass es in der Tat höchst unwahrscheinlich ist, dass derart viele Sen- dungen – mehrfache Aufforderungen zur Lohndeklaration, zwei Mahnungen und zwei Verfügungen – der Gesuchstellerin nicht zugestellt werden konnten/nicht zu- gestellt wurden. Die Gesuchsgegnerin setzt sich mit diesen Ausführungen jedoch nicht auseinander, sondern wiederholt lediglich ihre Behauptungen, die sie bereits bei der Vorinstanz vorgebracht hat. Dies genügt den Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (siehe E. 4.1). Was den Antrag betrifft, dass der

Beleg betreffend die Stornierung nachgereicht oder bei der Gesuchstellerin eingeholt werden könne, so ist die Gesuchsgegnerin darauf hinzuweisen, dass dies aufgrund des Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht möglich ist (siehe E. 4.2). 6. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 560.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da die Gesuchsgegnerin unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.